

Liebe Kolleginnen und Kollegen des LabourNet,

zu eurem Artikel von Siegfried Heuser nur ein paar kleine Anmerkungen

Ein Alleinverdiener ist in Steuerklasse III und nicht in IV. Damit ergibt sich bei einem 4 Personenhaushalt ein Nettoeinkommen von mindestens 1525 Euro.

Gerechnet habe ich mit Düsseldorf, um eine hohe anzurechnende Miete zu erhalten. Mit dem Höchstsatz einer Miete von 662 Euro ergibt sich rechnerisch noch eine ALG II Leistung von 227,00 Euro, die aber durch den erhöhten Kinderzuschlag und durch Wohngeld aufgefangen würde.

Zum anderen wird immer wieder gerne die Behauptung genommen, dass die Zulagen der Lokführer bei Krankheit entfallen würden. Dies ist nur zum Teil richtig. Zutreffend ist, dass in die Entgeltfortzahlung bei Beschäftigten der DBAG zuzüglich der Durchschnitt der variablen Entgeltbestandteile des vorausgegangen Kalenderjahres einfließen.

Ausgenommen hiervon sind 3 der insgesamt 10 Zulagen: die Leistungszulagen für Lokomotivführer, Fahrentschädigung für Lokomotivführer und Zugbegleiter, Überzeitzulage und Überstundenabgeltung, sowie alle Kostenersatzleistungen wie z. B. Tage-/Übernachtungsgelder,

Ausgegangen bin ich von E 8 Stufe 1 also der untersten Eingangsstufe, die ein Verheirateter mit 2 Kindern in der Regel schon verlassen haben dürfte.

Bei aller kontroversen politischer Diskussion, sollte man zumindest versuchen diese Diskussion mit halbwegs belastbaren Zahlen zu führen.

Viele Grüße
Andreas Müller

DB AG KONZERN	E8 Stufe 1	Monatlich krank	Monatslohn
Tariflohn/Monat	1966,21	1966,21	1966,21
anteilig Weihnachtsgeld	163,85		
anteilig Urlaubsgeld	33,58		
15 Std. Sonntagszulage	51,3	51,3	51,3
4,67 Std. Feiertagszulage	19,33	19,33	19,33
59,17 Std. Nachtzulage	75,74	75,74	75,74
20 x FAE	133		133
Leistungszulage	51,2		51,2
Schichtzulage	71,58	71,58	71,58
Durchschnitt Verpflegungspauschale	100		100
100 Std. Fahrzeitenzulage	28		28
Monatslohn (brutto)	2693,79	2184,16	2496,36
VL	13,5	13,5	
Gesamt	2707,29	2197,66	2496,36
Jahresgehalt	32.487,48		
	€		

4-Personen-Haushalt, 2 Kinder

Regelleistung Partnerschaften:	624,00€	
Regelleistung 2 Kinder bis 13:	416,00€	
Regelleistungen:	1.040,00€	1.040,00€
Miete:	662,00€	
Heizkosten:	50,00€	
Kosten für Unterkunft und Heizung*:	712,00€	712,00€
Bedarf:		1.752,00€
Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit:	1.527,20€	
abzgl. Freibetrag bei Erwerbstätigkeit**:	-310,00€	
Kindergeld:	308,00€	
zu berücksichtigendes Einkommen:	1.525,20€	-1.525,20€

Arbeitslosengeld-II und Sozialgeld (gerundet): 227,00€

Vergleichsrechnung mit Kinderzuschlag:

Bedarf: 1.752,00€
anrechenbares Einkommen: -1.525,20€
Kinderzuschlag: -224,00€
ungedeckter Bedarf: **2,80€**

Bruttogehalt 1.970,00 Euro
Lohnsteuer 34,83 Euro
Solidaritätszuschlag 0,00 Euro
Kirchensteuer 3,14 Euro
Krankenversicherung 145,78 Euro
Pflegeversicherung 21,67 Euro
Rentenversicherung 196,02 Euro
Arbeitslosenversicherung 41,37 Euro

Nettogehalt 1.527,20 Euro

zu berücksichtigende Miete (Höchstbetrag): 625,00€

abzgl. zumutbare Belastung: -430,00€

monatliches Wohngeld: 195,00€

§ 13 MTV Schiene

Abs. 2

Bei einer Arbeitsverhinderung nach Abs. 1 bleibt der Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Dauer von bis zu sechs Wochen erhalten; die Höhe bestimmt sich nach den beim jeweiligen Arbeitgeber geltenden Bestimmungen zum Urlaubsentgelt.

§ 7

Urlaubsentgelt

(1) Als Urlaubsentgelt

- a) wird dem Arbeitnehmer das Monatsentgelt für die Dauer der durch die Abwicklung des Erholungsurlaubs versäumten bzw. verrechneten (§ 6 Abs. 3 AZTV-S) Arbeitszeit fortgezahlt,
- b) zuzüglich erhält der Arbeitnehmer für den Zeitraum nach Buchst. a den Durchschnitt der variablen Entgeltbestandteile des vorausgegangenen Kalenderjahres.

Entgeltkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Urlaubsentgelts außer Betracht.

Bei der Berechnung des Urlaubsentgelts werden nicht berücksichtigt:

Einmalige Zahlungen wie z. B. jährliche Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumsgelder,

Vermögenswirksame Leistung,

Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge,

die Leistungszulagen für Lokomotivführer,

Fahrentschädigung für Lokomotivführer und Zugbegleiter,

Überzeitzulage und Überstundenabgeltung,-

Kostenersatzleistungen wie z. B. Tage-/Übernachtungsgelder,

sonstige Zahlungen, die Aufwendungen abgelten sollen, die während des Urlaubs nicht entstehen.

Seit dem 01.05.2004 gelten folgende Zulagen (alle Angaben in Euro):

S	F	015	016	040	044	045	046	075	076	081	082	083
3,42	4,14	0,64	1,28	6,65	20,45- 122,71	2,56	5,11	2,56 bzw. 4,35	0,28	5,11	8,18	12,27

S steht für Sonntagszuschlag, F für Feiertagszuschlag, 015 - 083 für die einzelnen Nebenbezügearten.

Achtung: Anwender von Nebenbezüge 2.0 oder höher tragen in der Tabelle "Maske" bitte die geänderten Nebenbezüge ein.

Sonntagszuschlag gilt für Arbeit an Sonntagen, sofern der Sonntag kein Feiertag ist. Der Betrag wird pro Stunde gezahlt und ist steuerfrei.

Feiertagszuschlag gilt für Arbeit an Feiertagen. Der Betrag wird pro Stunde gezahlt und ist steuerfrei

015 gilt für Arbeit an Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 und 20.00 Uhr, sofern der Samstag kein Feiertag ist. Der Betrag wird pro Stunde gezahlt.

016 gilt für Arbeitsstunden in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr. Der Betrag wird pro Stunde gezahlt und ist steuerfrei.

040 wird gezahlt, sofern eine Zugfahrt durchgeführt wurde (gilt für im Triebfahrzeug- und Zugbegleitdienst eingesetzte Mitarbeiter, jedoch nicht bei Gastfahrten).

044 ist die Schichtzulage und wird in Abhängigkeit der geleisteten Nachtstunden gezahlt:

Stundenz	Monatliche
-----------------	-------------------

ahl	Zulage
25 bis 34	51,13 EUR
35 bis 44	56,24 EUR
45 bis 54	63,91 EUR
55 bis 64	71,58 EUR
65 bis 74	79,25 EUR
75 bis 84	86,92 EUR
85 bis 94	94,59 EUR
95 bis 104	102,26 EUR
105 bis 114	109,93 EUR
115 bis 124	117,60 EUR
ab 125	122,71 EUR

Besteht kein Anspruch auf Zahlung der nach Stunden gestaffelten Schichtzulage weil z.B. die Mindeststundenzahl von 25 Stunden nicht erreicht wurde, so wird eine Schichtzulage von EUR 30,68 gewährt, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden geleistet wurde oder von EUR 20,45, sofern der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wurde. Die Schichtzulage ist steuerfrei.

045 ist die Erhöhung der Schichtzulage um EUR 2,56 je Schicht, wenn der Dienst zwischen 0.01 Uhr und 3.59 Uhr endet. Die Erhöhung der Schichtzulage ist steuerfrei.

046 ist die Erhöhung der Schichtzulage um EUR 5,11 je Schicht, wenn der Dienst zwischen 0.01 Uhr und 3.59 Uhr beginnt. Die Erhöhung der Schichtzulage ist steuerfrei.

075 ist die Leistungszulage in Höhe von EUR 2,56 bzw. EUR 4,35 nach 16 Dienstjahren. Die Leistungszulage wird nur gezahlt, sofern im Quartal mindestens 27 Schichten mit Zugfahrten geleistet wurden und der Triebfahrzeugführer nicht nach Entgeltgruppe E 9 bezahlt wird.

076 ist die Fahrzeitenzulage, die pro Stunde für geplante Fahrleistung in eigenverantwortlicher Durchführung in Höhe von EUR 0,28 gezahlt wird.

081 Ausbleibvergütung bei einer Ausbleibezeit von mindestens 8 Stunden von Verlassen der Wohnung bis zur Rückkehr. Die Ausbleibvergütung ist steuerfrei.

082 Ausbleibevergütung bei einer Ausbleibzeit von mindestens 14 Stunden von Verlassen der Wohnung bis zur Rückkehr. Die Ausbleibevergütung ist steuerfrei.

083 Ausbleibevergütung bei einer Ausbleibzeit von mindestens 24 Stunden von Verlassen der Wohnung bis zur Rückkehr. Die Ausbleibevergütung ist steuerfrei.

Überzeitzulage wird pro Stunde Mehrarbeit gezahlt. Mehrarbeit tritt erst dann ein, wenn die Jahresarbeitszeit von zur Zeit 2088 Stunden erfüllt wurde.